

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 41 (1944)

Heft: (1)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

c) C. soll versucht haben, sich zugleich von der Vormundschafts- und der Armenbehörde das Geld für Schuhe seines Enkelkindes zu verschaffen. Betrügerische Absicht erscheint jedoch nicht als ausgewiesen.

d) C. hat das Kostgeld für seine Enkelin nach deren Weggang noch während 14 Tagen bezogen.

Hierüber zieht das Departement in rechtliche Erwägung:

Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Unterstützungsbedürftigkeit der Eheleute C. weitaus in der Hauptsache durch Krankheit und Alter verursacht ist und daß sie durch die gerügten Verfehlungen in verhältnismäßig nur sehr geringem Maße erhöht wurde. Damit sollen diese Verfehlungen nicht als unbedeutlich hingestellt oder gar entschuldigt werden. Es ist aber zugunsten der Eheleute zu beachten, daß sie nach einem sehr mißlichen Lebenswandel in jüngeren Jahren sich nun während $1\frac{1}{2}$ Jahrzehnten leidlich gut gehalten haben. In Würdigung aller Umstände gelangt daher das Departement dazu, die Heimschaffung derzeit abzulehnen, in der Meinung allerdings, daß die Eheleute C. sich gesagt sein lassen, daß der Staat, der sie erhalten muß, einwandfreie Aufführung verlangen kann.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird geschützt und demgemäß der Heimschaffungsbeschuß aufgehoben.

B. Entscheide kantonaler Behörden

1. Wohnungsnot. Einzelzimmer und Mieterschutz; Einzelzimmer ohne Küchen-einrichtung gelten nicht als Wohnräume im Sinne des BRB, Art. 12.

Vorweg ist die grundsätzliche Frage zu lösen, ob der Bundesratsbeschuß auch Mieter von Einzelzimmern unter seinen Schutz stellen will. Bei rein grammatischer Interpretation könnte man dies, gestützt auf Art. 12, Abs. 1, annehmen. Es wird da angeführt: „Die Bestimmungen dieses Abschnittes beziehen sich nur auf Mietverträge über Wohnungen und Wohnräume.“ Die Kantone können sie auf weitere Räume ausdehnen. Davon hat der Kanton Solothurn keinen Gebrauch gemacht; er hat im Gegenteil in Art. 1, Abs. 2, seiner Vollziehungsverordnung vom 21. Oktober 1941 ausdrücklich erklärt, daß Art. 12 BRB. nicht ausgedehnt werde.

Darf nun ein Einzelzimmer als „Wohnraum“ im Sinne von Art. 12 BRB. aufgefaßt werden? Der Regierungsrat kommt dazu, diese Frage zu verneinen. An und für sich ist ein Zimmer selbstverständlich ein Wohnraum, weil darin gewohnt wird. Aber nicht dieser technische Begriff ist maßgebend, sondern die rechtliche Unterstellung. Ein Einzelzimmer kann ein Wohnraum sein; es ist aber nicht ein Wohnraum im Sinne des Mieterschutzes. Die ratio legis stützt diese Ansicht ohne weiteres. Gemäß Art. 1 BRB. sind die notrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Wohnungsnot aufgestellt worden. Zwischen diesem wegweisenden Sinn der Vorschriften und der Institution der Einzelzimmer fehlt ein Zusammenhang. Wie der Oberamtmann mit Recht ausführt, können Einzelzimmer immer wieder bezogen werden, selbst in Gemeinden mit intensiver Wohnungsnot. Im schlimmsten Falle stehen ja einzelne Zimmer immer noch in Hotels, oft auch in Restaurants und Pensionen, zur Verfügung. Also fehlt hier das schutzwürdige Interesse, das hinsichtlich der Wohnungen zum BRB. geführt hat.

Gewiß ist die Grenze zwischen Wohnraum (der neben der „Wohnung“ genannt ist!) und Einzelzimmer nicht leicht zu finden. Der Regierungsrat sieht aber eine zweckmäßige Unterscheidungsmöglichkeit in folgender Überlegung: Zum Wohnen gehört auch eine Kochgelegenheit. Ein Zimmer (das z. B. gleicherweise als Wohn-, Arbeits- und Schlafraum benutzt wird), muß zum mindestens die Möglichkeit richtig kochen zu können bieten, damit es den Begriffsinhalt des Wohnraumes erfüllt. Mithin haben Einzelzimmer ohne Kücheneinrichtung nicht als Wohnräume im Sinne des BRB. zu gelten.

Auch rechtspolitische Gründe sprechen für diese Lösung. Man stelle sich die Folgen vor, die entstehen, wenn nun jeder Mieter eines Einzelzimmers (vorwiegend alleinstehende Personen, die auswärts ihrer Arbeit nachgehen) bei form richtiger Kündigung den Mietschutz anrufen könnte.

Aber auch tatbeständliche Erwägungen lassen den Entscheid des Oberamtmanns als richtig erscheinen:

a) Der Vermieter benötigt den vermieteten Raum für sich, ohne daß er den Bedarf spekulativ verursacht hat. Es kann ihm der Umstand, daß sein Geschäft floriert, nicht zur Last gelegt werden. Es ist klar, daß er seine Dienstboten nicht außerhalb des Hauses unterbringen mag, solange nicht alle Möglichkeiten erschöpft sind, sie im Wirtschaftsgebäude selbst wohnen zu lassen.

b) Die Frage, ob mit Recht oder zu Unrecht unvermietet wurde, ist hier unerheblich. Durch konkludentes Verhalten des Eigentümers muß auf nachträgliche Sanktion des „vertragswidrigen Zustandes“ geschlossen werden. Es ist übrigens nicht korrekt, wenn derjenige sich auf Unzulässigkeit der Untermiete beruft, der selber davon profitiert hat (BRB. 3757 vom 15. September 1942).

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 15. Sept. 1942.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes.

2. Vernachlässigung der Unterstützungspflicht. Zu den „Angehörigen“ im Sinne von Art. 217 StGB gehört auch die geschiedene Ehefrau, obwohl in Art. 110, Ziff. 2 nicht erwähnt.

Nach Art. 217 des schweizerischen Strafgesetzbuches wird mit *Gefängnis* bestraft, „wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit die familienrechtlichen Unterhalts- oder *Unterstützungspflichten* gegenüber seinen *Angehörigen* nicht erfüllt“. Wegen Verletzung dieser Unterhaltspflichten wurde im Kanton Neuenburg gegen einen St. seitens der Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren eingeleitet, weil er die monatliche *Rente* von Fr. 30.—, die er auf Grund eines Scheidungsurteils an seine *geschiedene Ehefrau* zu bezahlen hatte, nicht leistete. Die neuenburgischen Gerichte sprachen indessen den Angeklagten frei, mit der Begründung, daß nach Art. 110 des Strafgesetzbuches, in welchem eine Anzahl gesetzlicher Ausdrücke erklärt werden, zu den „Angehörigen“ einer Person nur zählen „ihr Ehegatte, ihre Verwandten gerader Linie, ihre vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern und Adoptivkinder“, der *geschiedene Ehegatte* somit nicht mehr zu den Angehörigen zähle und die Verletzung von Unterstützungspflichten ihm gegenüber folglich auch nicht strafrechtlich geahndet werden könne.